

BUNDESGERICHTSHOF

IX (IV) 22 136/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

**Anastasia von L. [REDACTED] - J. [REDACTED],
[REDACTED] b. [REDACTED] [REDACTED].**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -**

gegen

**Freie und Hansestadt H. [REDACTED],
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,**

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Wei und der Bundesrichter
Vöstenberg, Hill, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. April 1966
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtre-
lassung der Revision im Urteil des 9. Zivilse-
nats des Hannoverschen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 25. November 1965 wird zurückge-
wiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt die Klägerin.

S.K.S.A.G.I

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zulassung der
Revision (§ 279 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Klägerin war bei der Eingliederung Danziger in
das Deutsche Reich im September 1939 Danziger Staatsangehö-
rige. Aus dem von Berufungsurteil verurteilten Akten ergibt
sich, daß sie in der Folgezeit wie eine Angehörige entweder
der polnischen Minderheit oder der deutschen Volksgruppe be-
handelt worden ist, deren "nationale Zuverlässigkeit" ver-
neint wurde.

- 3 -

Nach der Auffassung des Berufungsrichters ist die
verfolgt werden, weil sie die polnische Minderheit in Dänisch-
westschlesien². Wenn der Berufungsrichter diese Unterstit-
zung sieht, kann nur der im Tatbestand wiedergegebene ur-
sprüngliche Bestimmung der Klägerin entgegenstehen werden.
Demnach erhaltete die Klägerin vor der Eingliederung Dänische
als Schwedische bei einem Anwalt, der - einschließlich der
seiner Vollmachtgeber - Angehörige der polnischen und et-
licher Minderheiten vertut und deswegen nach der Einglieder-
ung der Stadt in ein Kommunitätsgebiet verschleppt wurde,
wegen die Klägerin ihren Gemeindegeld verlor, weil sie bei
ihm beschlagnahmt war.



- 4 -

derer Kinderheiten habe entgegneten wollen; was eben diesen Gründen habe sie auch späterhin den Umgang mit Angehörigen dieser Kinderheiten nicht aufgegeben.

Ist der Beweggrund für die Unterstützung einer diskriminierten Kinderheit ein politischer, weltanschaulicher oder humanitärer, so kommt es nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BGG nicht darauf an, ob der Verfolger ihn erkennt oder ob er angenommen hat, die Beziehungen des Verfolgten beruhten lediglich auf beruflicher oder persönlicher Verbundenheit mit der Kinderheit. Die ursprüngliche Darstellung der Klägerin und der Inhalt der von ihr beigebrachten eidesstattlichen Versicherung Dr. St. [REDACTED] boten aber keinen hinreichenden Anhalt für eine die nationalsozialistische Kinderheitediskriminierung bekämpfende Handlung, insbesondere für die Wahl einer Berufstellung, die Gelegenheit bot, dieser Diskriminierung entgegenzuarbeiten, oder für die bewusste Aufrechterhaltung von Beziehungen zu Angehörigen der Kinderheit, die beitragen konnten, deren Los zu erleichtern. Wenn der Prozessvertrag der Klägerin in dieser Richtung nicht erschöpft worden sein sollte, so könnte darin allenfalls ein Verfassungsverstoß gegen §§ 176 BGG, 306 ZPO liegen, der keine über den Streitfall hinausgehende Bedeutung besitzt und die Bilanzierung der Revision nicht rechtfertigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

**Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten
Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZPO,
97 ZPO.**

Hof von der Kühlen

